

## **ANTRAG**

**der Fraktion der CDU**

### **Bürgerbeteiligung stärken – Einfache und risikolose finanzielle Beteiligung am Windkraft- und Solarenergieausbau**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Lokale Akzeptanzprobleme und bürokratische Hürden erschweren den zur Erreichung der Klimaziele notwendigen Ausbau von Wind- und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern.
2. Das Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz MV (BüGembeteilG M-V) hat bisher leider nicht die gewünschte Wirkung entfaltet.
3. Die Schaffung einer zugänglichen, risikolosen Bürgerbeteiligung ist dringend erforderlich, um die Akzeptanz für erneuerbare Energieprojekte wirksam zu erhöhen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab einer installierten Gesamtleistung von 1 Megawatt zu erweitern.
2. neben der kommunalen Beteiligung eine verpflichtende Bürgerbeteiligung in Form von kalenderjährlichen Strompreiserlösgutschriften für anspruchsberechtigte Haushalte einzuführen, die sich anteilig aus einem verpflichtenden Beteiligungsbetrag von bis zu 0,1 Cent pro tatsächlich von der jeweiligen Anlage erzeugter Kilowattstunde Strom berechnen.
3. das geometrische Abstandsmaß für die Anspruchsberechtigung von Kommunen und Haushalten grundsätzlich auf 2.500 Meter festzulegen, wobei für Ortsteile, deren Grenzen teilweise außerhalb dieses Radius liegen, der gesamte Ortsteil einbezogen wird.
4. eine Online-Plattform für die Bürgerbeteiligung einzurichten, auf der Haushalte ihren Anspruch jährlich nachweisen können, und alle hierfür erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

5. die Einführung einer Grundsteuer E für Flächen, die für den Betrieb von Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, zu prüfen und sich gegebenenfalls auf Bundesebene für eine bundeseinheitliche steuerrechtliche Beteiligung von Standortgemeinden von Erneuerbaren-Energie-Anlagen einzusetzen.



**Daniel Peters und Fraktion**

**Begründung:**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist zentraler Bestandteil der Energiewende. Um die Transformation hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung zu realisieren, ist der Aufbau umfangreicher Kapazitäten an Erneuerbare-Energien-Anlagen unerlässlich. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) von 2022 legt verbindliche Flächenziele für Windenergie fest, die Mecklenburg-Vorpommern bis 2032 erreichen muss. Diese Ziele wurden im Frühjahr 2024 von der Landesregierung in Landesrecht umgesetzt, womit ein weiterer Zubau von Windenergieanlagen zu dem bereits erheblichen Bestand bevorsteht. Die damit verbundenen tiefgreifenden räumlichen und landschaftlichen Veränderungen stoßen in der Bevölkerung immer häufiger auf Ablehnung.

Lokale Akzeptanz für diese notwendigen Veränderungen ist jedoch entscheidend, da die Energiewende gesamtgesellschaftlich getragen werden muss. Die Einführung einer verpflichtenden Bürgerbeteiligung am Windkraft- und PV-Ausbau schafft eine wirtschaftliche Teilhabe und entschärft den oft kritisierten Aspekt der sozialen Ungerechtigkeit, bei dem darauf verwiesen wird, dass die Gewinne privatisiert, die Kosten hingegen sozialisiert werden. Positive Effekte auf die Akzeptanz sind empirisch belegt<sup>1</sup>.

Das seit 2016 existierende BüGembeteilG M-V zielte darauf ab, eine wirksame Beteiligung zu erzielen, hat bisher jedoch leider nicht die gewünschte Wirkung entfaltet. Die Praxis zeigt, dass Bürger sich oftmals nicht langfristig binden und kein eigenes Kapital aufwenden wollen. Im Ergebnis bleibt eine Bürgerbeteiligung meist aus, womit das Ziel der Akzeptanzsteigerung verfehlt wird.

Handlungsbedarf besteht auch angesichts der gesellschaftspolitischen Schieflage, in der wir uns derzeit befinden, da nur wenige Flächeneigentümer erheblich vom Wind- und Solarausbau profitieren, während die Gemeinden und Bürger kaum bis gar nicht finanziell partizipieren. Dieses Missverhältnis muss aufgelöst werden, um den gesellschaftspolitischen Konflikt zu entschärfen. Da Vorhabenträger zum Teil sehr hohe Pachtsummen bezahlen, ohne dass dies die Rentabilität des Vorhabens zu gefährden scheint, ist davon auszugehen, dass Bürgerbeteiligungen i.H.v. bis zu 0,1 Cent pro kWh erzeugtem Strom der jeweiligen Windkraft- oder PV-Anlage realisierbar sind. Die 0,2 Cent pro kWh für die Kommunen können auf die Netzentgelte umgelegt werden und sind somit - in den meisten Fällen - kostenneutral für die Vorhabenträger. Lediglich die bis zu 0,1 Cent pro kWh für anspruchsberechtigte Haushalte wären nicht erstattungsfähig. Ein sich aus dieser Zahlungsverpflichtung ergebender signifikanter Wettbewerbsnachteil ist nicht ersichtlich, da Mecklenburg-Vorpommern windreich ist und – trotz Ausgleichsmechanismen für weniger optimale Standorte im Ausschreibungsprozess – weiterhin ein attraktiver Standort für Windkraft- und PV-Freiflächenanlagen bleiben wird.

Mit der im Antrag vorgeschlagenen Änderung des BüGembeteilG M-V soll eine zugängliche und risikolose Bürgerbeteiligung ermöglicht werden. Der Einbezug von PV-Freiflächenanlagen in den Anwendungsbereich des Gesetzes ist erforderlich, da auch diese Anlagen gem. § 4 EEG als Schlüsseltechnologien für den Ausbau erneuerbarer Energien klassifiziert werden und inzwischen auch in den § 6 des EEG aufgenommen wurden. Ähnlich wie Windkraftanlagen können PV-Freiflächenanlagen optische und räumliche Veränderungen in der Landschaft bewirken, was lokalen Widerstand hervorrufen kann.

---

<sup>1</sup> Siehe u.a. Hübner et al. (2020). Akzeptanzfördernde Faktoren erneuerbarer Energien. Bonn.

Durch die verpflichtende Beteiligung anspruchsberechtigter Haushalte am Windkraft- und PV-Ausbau wird nicht nur eine Teilhabe an den Erträgen der Energieprojekte ermöglicht, sondern auch eine Kompensation für mögliche negative Auswirkungen wie Schattenwurf, Lichtreflexionen, Veränderungen des Landschaftsbildes und Geräuschemissionen gewährleistet. Die derzeitige Regelung im BüGembeteilG M-V ist sozial unausgewogen, da sie den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, also einen eigenen Kapitaleinsatz, erfordert und damit eine finanzielle Zugangshürde aufstellt. Im Gegensatz dazu ist das im Antrag geforderte Modell von Strompreiserlösgutschriften für anspruchsberechtigte Haushalte niedrigschwellig und praktikabel – ohne notwendige Kapitalinvestitionen oder Risiken. Dabei erhalten beteiligungsberechtigte Haushalte automatisch eine Gutschrift für ihre Stromrechnung, die sich anteilig aus einem verpflichtenden Beteiligungsbetrag ergibt, der bis zu 0,1 Cent pro Kilowattstunde erzeugtem Strom der jeweiligen Windkraft- oder PV-Anlage beträgt. Die Gutschriften sind unabhängig vom jeweiligen Stromlieferanten und rechtlich, administrativ sowie technisch mit einer Online-Plattform zum Hochladen der Stromrechnung und Kontodaten mit geringem Aufwand umsetzbar. Durch ihren kumulativen Effekt entfalten die Gutschriftsbeträge eine finanziell spürbar entlastende Wirkung und schaffen somit einen unmittelbaren Anreiz für die Unterstützung lokaler Energieprojekte.

Die Reduzierung des geometrischen Abstandsmaßes für die Anspruchsberechtigung von 5.000 Meter auf 2.500 Meter ist notwendig, um eine präzisere und gerechtere Verteilung der Beteiligung zu gewährleisten. Ein Abstandsmaß von 5.000 Metern führt häufig dazu, dass Bürger und Gemeinden beteiligt werden, die kaum oder gar nicht von den Anlagen betroffen sind. Eine Angleichung an die Abstandsregelung in § 6 EEG (2.500 Meter) bietet den Vorteil, dass es nicht zu unterschiedlichen Behandlungen von Gemeinden nach BüGembeteilG und § 6 EEG kommt. Zudem wird sichergestellt, dass die finanzielle Beteiligung tatsächlich denjenigen zugutekommt, die in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen leben und somit potenziell von negativen Auswirkungen betroffen sind. Darüber hinaus wird durch die Einbeziehung ganzer Ortsteile, deren Grenzen teilweise außerhalb des 2.500-Meter-Radius liegen, eine konsistente und faire Regelung für alle betroffenen Bürger und Gemeinden geschaffen.

Die Prüfung einer Grundsteuer E für Flächen, die für den Betrieb von Windkraft- und PV-Anlagen verwendet werden, soll Möglichkeiten ausloten, wie die wirtschaftlichen Vorteile dieser Anlagen gerechter verteilt werden können. Indem mehr Einnahmen an die Gemeinden und die lokale Bevölkerung fließen, könnte die Akzeptanz für erneuerbare Energien gestärkt werden. Zusätzlich wird die Landesregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene gegebenenfalls für eine bundeseinheitliche steuerrechtliche Beteiligung von Standortgemeinden einzusetzen. Diese Maßnahme könnte eine konsistente Umsetzung über alle Bundesländer hinweg gewährleisten.